

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung eines kommunalen Energiemanagements
in niedersächsischen Kommunen**

Erl. d. MU v. 22. 1. 2021 — 51-5104032/1000-0002 —

— VORIS 28010 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-Gk (Bund) sowie auf der Grundlage des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), Zuwendungen für die Einführung von kommunalen Energiemanagementsystemen aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung. Weitere Rechtsgrundlage ist die Rahmenverwaltungsvereinbarung gemäß VV Nr. 1.4 zu § 44 BHO/LHO zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vertreten durch die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich (PTJ) und dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendung ist eine ergänzende Fördermöglichkeit für Antragsteller, die im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 22. 7. 2020 (BANZ AT 14.08.2020 B7) nach deren Nummer 2.2 (Energiemanagementsysteme) eine Förderung erhalten.

2.2 Gefördert werden

2.2.1 Investitionen in Software, die für das Energiemanagement notwendig sind und einen Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschreiten. Die maximale Förderung beträgt 10 000 EUR. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Software oder Softwarelizenz handeln;

2.2.2 Investitionen in mobile und fest installierte Messtechnik, Zähler und Sensorik im Umfang von maximal 10 000 EUR, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich jeweils um ein Exemplar oder mehrere Exemplare derselben Hardware handeln.

2.3 Investitionen i. S. dieser Richtlinie sind Beschaffungen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt und deren Wert die nach der LHO festgelegten Wertgrenzen überschreitet.

2.4 Nicht gefördert werden insbesondere

- Dienstleistungen, die nicht Nebenkosten einer Beschaffung sind,
- Finanzierungskosten,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Personalausgaben,
- Beratungsleistungen,
- Schulungen zu Hard- und Software.

2.5 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 ist eine Förderung von Energiemanagementsystemen nach Nummer 2.2 der Kommunalrichtlinie von dem Kumulierungsverbot ausgenommen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind, sofern sie nicht wirtschaftlich tätig sind, Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse in Niedersachsen, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

3.2 Einer Kommune oder einem kommunalen Zusammenschluss, die oder der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelfallbeihilfen gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antrag auf Landesförderung muss zeitgleich mit dem Antrag auf Bundesförderung gestellt werden. Dabei ist im Antrag auf Bundesförderung die beantragte Landesförderung als Bestandteil des Finanzierungsplans auszuweisen.

4.2 Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

4.3 Der Bund muss das Vorhaben nach Nummer 2.2 der Kommunalrichtlinie fördern. Dies ist durch die Vorlage des Förderbescheides des Bundes nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei Kommunen oder kommunalen Zusammenschlüssen, die sich in ihrem Antrag auf die Bundesförderung nach der Kommunalrichtlinie als finanzschwach eingestuft haben, gewährt das Land eine Zuwendung von bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, so dass sich zusammen mit der Förderung des Bundes bezogen auf die Investitionen nach Nummer 2.2 eine Förderquote von maximal 85 % ergibt. Bei allen anderen Kommunen gewährt das Land eine Zuwendung von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, so dass sich zusammen mit der Förderung des Bundes bezogen auf die Investitionen nach Nummer 2.2 eine Förderquote von maximal 80 % ergibt.

5.2 Für Anträge, die ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31. 12. 2021 gestellt werden, vermindert sich die Förderquote auf höchstens 10 % für finanzschwache Kommunen und höchstens 30 % für alle anderen Kommunen, da für diesen Zeitraum nach Nummer 5 der Kommunalrichtlinie um zehn Prozentpunkte erhöhte Förderquoten des Bundes gelten.

5.3 Der nicht rückzahlbare Zuschuss aus Landesmitteln beträgt maximal 10 000 EUR zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die voraussichtliche Höhe der geplanten Investitionen nach Nummer 2.2 ist im Antrag anzugeben; sie ist Bemessungsgrundlage für die Zuwendung.

5.4 VV-Gk Nr. 1.1 Satz 1 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Der Antrag auf Landesförderung ist bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover, zu stellen.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-Gk (Bund).

6.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank).

6.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

6.5 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt und zahlenmäßig nachgewiesen wurden und der Abschlussbescheid der Bundesförderung vorliegt.

6.6 Für den Verwendungsnachweis sind die Rechnungen über die getätigten Investitionen vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16. 2. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 293

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Anja Fichte Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 1. 2021
— 11741-A33 —

Mit Schreiben vom 25. 1. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Anja Fichte Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, zudem die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Erziehung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie mildtätiger Zwecke.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Hospiz-Stiftung Dinklage“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 21. 1. 2021
— 2.02-11741-10 (072) —

Mit Schreiben vom 21. 1. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 9. 2020 die „Hospiz-Stiftung Dinklage“ mit Sitz in der Stadt Dinklage gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hospiz-Stiftung Dinklage
Clemens-August-Straße 12
49413 Dinklage.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Zweckänderung der „Bürgerstiftung Wesermarsch“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 1. 2021
— 2.02-11741-11 (008) —

Mit Schreiben vom 27. 1. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Bürgerstiftung Wesermarsch“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung und Initiierung gemeinnütziger Projekte, die im Landkreis Wesermarsch in den Bereichen Seeschifffahrt, Jugend, Kultur, Bildung, Tierschutz, Umwelt und allen nach der AO anzuerkennenden gemeinnützigen Zwecken durchgeführt werden. Sie fördert und initiiert ferner in dieser Region Maßnahmen und gemeinnützige Projekte, die der Hilfe für Bedürftige oder der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen dienen. Schließlich fördert oder initiiert sie solche mit ihrer Arbeit verbundenen wissenschaftlichen Untersuchungen, die Fragestellungen aus dem Förderungsbereich analysieren oder die Auswirkungen aus dem Fördermaßnahmen evaluieren, und sie unterstützt die bundesweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Zweckänderung der „Evangelische Stiftungen Osnabrück“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 1. 2021
— 2.02-11741-16 (003) —

Mit Schreiben vom 14. 8. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Evangelische Stiftungen Osnabrück“ genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in finanzieller Notlage befinden.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294

Zweckänderung der „Evangelisch-lutherische Stiftung Hünenburg“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 1. 2. 2021
— 2.02-11741-09 (004) —

Mit Schreiben vom 1. 2. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Evangelisch-lutherische Stiftung Hünenburg“ genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Betreuung, Erziehung und Förderung von hilfsbedürftigen und gefährdeten Kindern und Jugendlichen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2021 S. 294